OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351448/2/BZ

Datum:
Linz, 8. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A S, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der zuerkannten Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.9.2023, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.5.2023 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 1.10.2023 gekürzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass dem Bf aufgetragen worden sei, seine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass er der Behörde ab 1.8.2023 jeweils 12 schriftliche Bewerbungen (unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) vorlege, was er nicht erfüllt habe. Der Bf sei auch entsprechend ermahnt worden. Aufgrund seiner mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der wiederholten und beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 19.10.2023 erhoben, in der – neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung beantragt werden.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sich der Bf seit September 2023 in einer psychisch äußerst angespannten Situation befinde, zumal mit 5.9.2023 eine Räumungsklage gegen ihn eingebracht worden sei. Grund dafür seien anhaltende Probleme mit Nachbarn. Eine erste vorbereitende Tagsatzung in dieser Angelegenheit werde am 24.10.2023 stattfinden. Die Klage sei ein großer Schock für ihn, zumal die X als seine Vermieterin zuvor nie auf ihn zugekommen sei und das Gespräch gesucht habe. Die nunmehrige beabsichtigte Delogierung treffe ihn daher vollkommen unerwartet. Er hätte sich daher im September nicht in der Lage gefühlt Bewerbungen zu verfassen bzw. sich einem Aufnahmeprozedere zu stellen. Aufgrund dieser persönlichen Lage, nämlich einer psychisch angespannten Verfassung aufgrund existenzieller Ängste gründend auf den drohenden Wohnungsverlusten, seien ihm weitere Bemühungen zum Einsatz seiner Arbeitskraft nicht zumutbar gewesen. Ganz im Gegenteil sei die Hintanhaltung einer Verschärfung seiner sozialen Notlage prioritär zu betrachten

gewesen. Er habe daher vorrangig Beratungsangebote zur Delogierungsprävention in Anspruch genommen.
Zudem sei aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung und Zweifeln an seiner Arbeitsfähigkeit im Zeitraum 4. - 29.9.2023 (somit genau in dem Zeitraum, in dem ihm die belangte Behörde vorwerfe die geforderten Bewerbungen nicht vorgelegt zu haben) eine arbeitsmedizinische Begutachtung beim B durchgeführt worden. Die täglichen Termine habe er wahrgenommen. Während des Begutachtungszeitraumes seien vom AMS keine Bewerbungen gefordert bzw. Stellenangebote übermittelt worden. Dies erscheine auch sinnvoll, zumal das Ergebnis der Begutachtung abzuwarten sei. Sich auf Stellen zu bewerben, die aufgrund der gesundheitlichen Verfassung vielleicht nicht ausgeübt werden können, erscheine wenig sinnvoll und lasse die gehörige Sorgfalt außer Acht. Analog der Vorgehensweise des AMS, nämlich einmal abzuwarten, sei der Bf davon ausgegangen, dass auch die belangte Behörde gleichermaßen vorgehe und für den Zeitraum der B-Begutachtung keine Bewerbungen notwendig seien.
Das B habe in seinem berufsdiagnostischen Bericht festgehalten, dass der Bf zwar grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar, jedoch derzeit nicht vermittelbar sei. Fachärztliche Behandlungen seien empfohlen worden. Danach sei eine Projektbeschäftigung (z.B. bei F) als Wiedereingliederungsmaßnahme ratsam. Ausgehend von diesen Feststellungen wären Bewerbungen im September nicht zielführend gewesen, zumal die gesundheitliche Beeinträchtigung und somit derzeitige Nicht-Vermittelbarkeit und fehlende Einsatzfähigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt während des gesamten Begutachtungszeitraumes, somit von 4. - 29.9.2023 bestanden habe.
Seine Bereitschaft zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt lasse sich auch dadurch belegen, dass er bei „P“ in Betreuung sei. Mit Unterstützung dieser Einrichtung werde versucht, zunächst ein Arbeitstraining zu absolvieren. Er habe sich zuletzt auf einen freien Platz als Abwäscher im Rahmen dieses Arbeitstrainings beworben, jedoch leider keine Rückmeldung erhalten. Dies signalisiere jedenfalls sein Bemühen.
Weiters sei der erste Kürzungsbescheid im Umfang von 10 % für einen Monat am 18.9.2023 ergangen, der zweite (nunmehr angefochtene) am 26.9.2023. Zwischen den beiden Kürzungsbescheiden liege also lediglich ein Zeitraum von 7 Tagen. Eine angemessene Frist um auf die erste Kürzung entsprechend reagieren zu können und sein Verhalten zu überdenken, sei ihm also nicht gewährt worden. Der erste Bescheid, datiert mit 18.9. sei ergangen, weil der Bf die geforderten Bewerbungen bis 15.8. nicht vorgelegt habe. Zu diesem Zeitpunkt (18.9.) sei auch bereits die Frist zur Vorlage der für September (15.9.) geforderten Bewerbungsunterlagen verstrichen gewesen. Wenn die vom Gesetzgeber vorgesehene Kürzung gemäß Stufe 1 erst so spät erfolge, führe sich das vorgesehene Stufensystem ad absurdum und die Kürzung gemäß Stufe 2 sei daher nicht mehr verhinderbar. Es wäre dem Bf daher jedenfalls zwischen den einzelnen Bescheiden eine längere Frist zu gewähren gewesen.

Als Beilagen wurden die Räumungsklage, die Mitteilung über die Verlegung der Tagsatzung des BG Linz, der Bericht des B vom 29.9.2023 und die Bestätigung der Teilnahme am Projekt „s“ angeschlossen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.5.2023 wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 31.10.2023, zuerkannt.

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Schreiben vom 20.7.2023 aufgetragen, seine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass er ab 1.8.2023 jeweils 12 schriftliche Bewerbungen (unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) auf nachweislich offene Arbeitsstellen (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs-, Lager- oder Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. drei solcher Bewerbungen pro Woche nachzuweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen hat, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird.
Gleichzeitig wurde der Bf in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass seine Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht (§ 19 Oö. SOHAG) und dieses Schreiben als nachweisliche Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.9.2023 wurde die dem Bf mit Bescheid vom 25.5.2023 zuerkannte Leistung aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 10 % für den Monat September 2023 gekürzt, weil der Bf bis 15.8.2023 die geforderten Bewerbungen nicht vorgelegt hat.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26.9.2023 (siehe auch I.1.) wurde die dem Bf mit Bescheid vom 25.5.2023 zuerkannte Leistung aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 20 % für drei Monate, beginnend ab 1.10.2023 gekürzt, weil der Bf bis 15.9.2023 die geforderten Bewerbungen nicht vorgelegt hat.

Am 5.9.2023 wurde gegen den Bf eine Räumungsklage beim BG Linz eingebracht. Die erste Tagsatzung wurde vom BG Linz für 24.10.2023 anberaumt.

Der Bf hatte von 4.9. - 29.9.2023 eine arbeitsmedizinische Begutachtung beim B. Dem B-Bericht vom 29.9.2023 darüber ist unter anderem Folgendes zu entnehmen: Der Bf ist grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Nach Gesamtschau der Ergebnisse stehen jedoch aufgrund seiner psychiatrischen Erkrankung medizinische Interventionen im Vordergrund. Eine Vermittelbarkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ist derzeit nicht gegeben. Es werden eine fachärztliche psychiatrische Behandlung und Psychotherapie empfohlen. Außerdem sind dringend Nikotinkarenz und Unterstützung bei der Alkoholentwöhnung indiziert. Diesbezüglich sind die notwendigen Schritte durch die Hausärztin einzuleiten. Nach erfolgten Behandlungen und unter Einhaltung einer Alkoholkarenz wird vor Reintegration am Arbeitsmarkt als Unterstützung zur Wiedereingliederung eine Projektbeschäftigung, z.B. bei F, als sinnvoll erachtet.
Das AMS hat während des Begutachtungszeitraumes (4.9. - 29.9.2023) keine Bewerbungen verlangt und dem Bf auch keine Stellenangebote übermittelt.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt und in dieser Form unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
[...]

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf

Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer

1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die dem Bf mit Bescheid vom 25.5.2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 20 % für drei Monate, beginnend ab 1.10.2023 gekürzt, weil der Bf bis 15.9.2023 die geforderten Bewerbungen nicht vorgelegt hat.

Nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem stufenweise zu kürzen, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht.
§ 12 Abs. 1 Oö. SOHAG zufolge ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft. Auch nach § 6 Abs. 4 leg. cit. setzt die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
Nach § 12 Abs. 2 leg. cit. ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Von arbeitsunfähigen Personen darf gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 leg. cit. der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden.

Nach den Feststellungen hat sich der Bf einer arbeitsmedizinischen Begutachtung unterzogen und ist dem diesbezüglichen B-Bericht zufolge der Bf zwar grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Vor einem Einsatz am allgemeinen Arbeitsmarkt muss jedoch eine Behandlung der psychiatrischen Erkrankung erfolgen und ist er nicht sofort einsetzbar. Eine Vermittelbarkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ist somit derzeit nicht gegeben.
Die arbeitsmedizinische Begutachtung hat im Zeitraum von 4.9. bis 29.9.2023 stattgefunden und hat das AMS während dieses Zeitraumes vom Bf keine Bewerbungen verlangt und ihm auch keine Stellenangebote übermittelt.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist demnach – unabhängig vom Ergebnis des B-Berichts – auch nachvollziehbar, dass der Bf davon ausgegangen ist, dass er während dieser Zeit keine Bewerbungen zu tätigen hat, weil auch vom AMS während der Begutachtungsphase (4.9. - 29.9.2023) keine Bewerbungen verlangt und ihm auch keine Stellenangebote übermittelt wurden.
Hinzu kommt, dass gegen den Bf am 5.9.2023 eine Räumungsklage beim BG Linz eingebracht wurde.

Weiters wurde die (erste) Kürzung im Ausmaß von 10 % mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.9.2023 ausgesprochen, weil der Bf bis 15.8.2023 die geforderten Bewerbungen nicht vorgelegt hat. Die verfahrensgegenständliche (zweite) Kürzung im Ausmaß von 20 % für drei Monate, beginnend ab 1.10.2023 wurde mit Bescheid vom 26.9.2023 ausgesprochen, weil der Bf bis 15.9.2023 die geforderten Bewerbungen nicht vorgelegt hat.
Der erste Kürzungsbescheid ist dem Bf somit erst nach Verstreichen der Frist, die dem zweiten Kürzungsbescheid zugrunde gelegt wurde, ergangen. Der Bf hatte somit keine Möglichkeit aufgrund des ersten Kürzungsbescheides sein Verhalten zu ändern.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Bescheid vom 25.5.2023, mit dem dem Bf Leistungen der Sozialhilfe zuerkannt wurden, bis 31.10.2023 befristet war. Eine Kürzung für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 1.10.2023 war aufgrund der Befristung bis 31.10.2023 auch schon deshalb nicht möglich.

Zusammenfassend gelangt das erkennende Gericht insbesondere im Hinblick auf das Ergebnis des B-Berichts und die äußerst kurze Frist zwischen den beiden Kürzungen bzw. den Umstand, dass die erste Kürzung erst nach Verstreichen des für die zweite Kürzung maßgeblichen Zeitraumes ausgesprochen wurde, zum Ergebnis, dass die belangte Behörde die angefochtene (zweite) Kürzung der zuerkannten Leistung nicht zu Recht ausgesprochen hat. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner